

2. Änderung vom 04.10.2022 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst vom 23.04.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.10.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 04. 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 – SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S.1029), und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926 – SVG. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. 12. 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 15.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst vom 23.04.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.10.2020

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst vom 23.04.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.10.2020 wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Schmutzwassergebühren** wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 jährlich 2,00 € und ab dem 01.01.2022 jährlich 1,95 €.“

2. **§ 5 Niederschlagswassergebühr** wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Absatzes 1 für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 jährlich 0,73 € und ab dem 01.01.2022 jährlich 0,70 €.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 04.10.2022
Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum